

An die
Evang. Dekanatämter,
Kirchl. Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

**Gewährung von Zuwendungen des Landes
zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. September 1988
(Abl. 53 S. 336)

Zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen gewährt das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg Zuwendungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Die Zuwendungsrichtlinien wurden durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. September 1988 (Abl. 53 S.336) veröffentlicht. Sie sind auch in der kirchlichen Rechtssammlung unter der Nummer 922 zu finden.

Das Landesdenkmalamt hat nun ein Merkblatt (Stand: April 1997) herausgegeben, in dem auf die wichtigsten Punkte beim Zuwendungsverfahren besonders hingewiesen wird.

Um Nachteile durch unsachgemäße Antragstellung bzw. Abwicklung von Zuwendungsverfahren zu vermeiden, fügen wir diesem Rundschreiben das Merkblatt des Landesdenkmalamtes bei. Wir bitten all diejenigen Kirchengemeinden, die ein Bauvorhaben an einem denkmalgeschützten Gebäude vorbereiten und die Zuwendungen des Landesdenkmalamtes für die denkmalbedingten Mehraufwendungen erwarten, das Merkblatt sorgfältig zu lesen und die darin gegebenen Hinweise zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, daß die denkmalpflegerische Konzeption mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt sein muß, bevor ein Zuwendungsantrag beim Landesdenkmalamt eingereicht wird.

Ferner wird mitgeteilt, daß das Landesdenkmalamt eine Liste zur vereinfachten Ermittlung der denkmalbedingten Mehraufwendungen (Stand: April 1997) herausgegeben hat. Im Bedarfsfall kann diese Liste beim Landesdenkmalamt bezogen werden. Die Liste ist vor allem für diejenigen Personen (in der Regel Architekten) gedacht, die beim Ausfüllen des Zuwendungsantrages den denkmalbedingten Mehraufwand ermitteln müssen.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Pfarrämter mit den beiliegenden Mehrfertigungen zu unterrichten.

Pfisterer
Oberkirchenrat

Anlagen

Mehrfertigungen für die Pfarrämter
Merkblatt des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg
für den Erhalt von Zuwendungen zur Erhaltung
und Pflege von Kulturdenkmalen
(Stand: April 1997)